

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Standardsoftware (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“), sind Bestandteil der Verträge über die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware (nachfolgend „Software“) gegen Einmalentgelt zwischen dem Lieferanten der Standardsoftware (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“). Sofern der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standardsoftware des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standardsoftware enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Standardsoftware des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.3 Das Angebot hat sämtliche Komponenten, einschließlich Produkte anderer Hersteller, und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit diese für die ständige Betriebsfähigkeit der Software erforderlich sind.

2.4 Sofern und soweit die Software Produkte anderer Hersteller, insbesondere sonstige proprietäre Software, Open Source Software, Freeware, Public Domain Software etc. (nachfolgend zusammengefasst „Drittkomponenten“) enthält, so hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots dem Auftraggeber sämtliche Drittkomponenten inklusive der jeweiligen Versionsnummern mitzuteilen und die jeweilig einschlägigen ergänzenden Nutzungsbedingungen sowie sämtliche sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die ordnungsgemäße Verwendung der Software notwendig sind. In diesem Zusammenhang gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Liste der Drittkomponenten vollständig und abschließend ist und der Auftragnehmer seinerseits alle anwendbaren Lizenzbestimmungen eingehalten hat.

2.5 Vernachlässigt der Auftragnehmer die Verpflichtung aus Ziffer 2.4 schuldhaft, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht sowie die Geltendmachung aller ihm hieraus entstehenden Schäden zu.

2.6 Das Format, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ergänzenden Nutzungsbedingungen zu übergeben hat, wird zwischen den Parteien auf Einzelfallbasis abgestimmt.

2.7 Der Auftragnehmer wird unentgeltlich drei (3) Mitarbeiter des Auftraggebers auf dessen Wunsch in die Benutzung der Software einweisen. Die Einweisung findet im Hause des Auftraggebers statt.

2.8 Sofern und soweit in einer Rahmenbestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger in der Rahmenbestellung definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. Nutzungsrechte

3.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein nicht-exklusives, übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht, die Software in einer beliebigen Systemumgebung und auf einer beliebigen Hardware zu nutzen oder ggf. von Dritten für den Auftraggeber (z.B. als Outsourcing oder Hosting) nutzen zu lassen. Im letztgenannten Fall unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber im Voraus schriftlich und legt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen genutzt wird.

3.2 Der Begriff „Nutzungsrecht“ im Sinne dieser Bedingungen beinhaltet (i) Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie (ii) das Recht, die Software auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu verleihen, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Hard- oder Softwareprodukten anderer Hersteller zu verbinden. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem sowie innerhalb eines Netzwerks benutzt werden.

3.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 umfasst zudem das Recht des Auftraggebers, die Software – zusätzlich zur Eigennutzung – den mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen inklusive Minderheitsbeteiligungen und Joint Ventures (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“) nach den Regeln dieser Bedingungen zur eigenen Nutzung zu überlassen und/oder für diese Verbundenen Unternehmen einzusetzen und einsetzen zu lassen. Hiervon erfasst sind auch solche externe Dritte, die für oder im Auftrag des Auftraggebers sowie seiner Verbundenen Unternehmen für dessen interne Zwecke tätig werden. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht im Sinne dieser Ziffer 3.3 ist temporär und endet sechs (6) Kalendermonate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber und das nutzende Verbundene Unternehmen nicht länger miteinander verbunden sind.

3.4 Die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 ist stets beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen.

3.5 In allen Fällen der Weitergabe wird der Auftraggeber alle seine aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mit übertragen und die eigene Nutzung einstellen.

3.6 Diese Rechteeinräumung gilt gleichermaßen für die Dokumentation gemäß Ziffer 4.3 und für dem Auftraggeber zwecks Fehlerkorrektur überlassene Updates sowie für alle zukünftigen Versionsstände der Software, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4. Lieferung der Software; Dokumentation

4.1 Die Software ist grundsätzlich auf kostenfreien Datenträgern auszuliefern. Nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber kann die Software auch mittels Download von einem Server des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Auftragnehmer die Software zum Herunterladen bereitstellt, so hat er dem Auftraggeber einen dauerhaften Zugang inklusive aller notwendigen Zugangsdaten zu dem einschlägigen Downloadportal zur Verfügung zu stellen. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Der Auftragnehmer schuldet auch die Lieferung einer zur Nutzung der Software notwendigen bzw. zweckmäßigen und ggf. an die Bedürfnisse des Auftraggebers angepassten (z.B. im Rahmen einer individuellen Anpassung der Software) Dokumentation.

4.3 Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen das angebotene

Softwareprodukt auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat.

4.4 Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für geschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehler-situationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installationen der Software üblichen Standards entsprechen.

4.5 Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in maschinenlesbarer Form und in deutscher und englischer Sprache kostenlos zu überlassen und muss einem der folgenden Formate entsprechen: MS Excel, MS Word, PDF.

4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

5. Installationsvoraussetzungen, Mitwirkungs- und Beistellpflichten

5.1 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vorzuhaltenden Installationsvoraussetzungen sowie sonstige erforderliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen.

5.2 Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen.

5.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung.

5.4 Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

6. Liefertermin, Teillieferungen

6.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Software an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Lieferort“) auf handelsüblichen maschinenlesbaren Datenträgern im Maschinencode maßgebend. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Erfolgt die Lieferung der Software dagegen mittels Herunterladen der Software von einem durch den Auftragnehmer zu benennenden Server, so gilt die Lieferung der Software als erfüllt, wenn diese am Erfüllungsort eingegangen ist und erfolgreich installiert wurde.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

7. Nachhaltigkeit

7.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<http://www.basf.com/lieferanten-verhaltenskodex>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

7.2 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

8. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

9. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

10. Beschaffenheit der Lieferung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

10.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Softwarespezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Die vom Auftragnehmer zu liefernde Software gilt als mangelfrei, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sich vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der Software nicht oder nur mit nicht unerheblichem Aufwand nutzen lassen oder in Verbindung mit Drittsystemen des Auftraggebers diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Soweit die Beschaffenheit nicht hinreichend vereinbart ist, gilt die Software als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen dem Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

10.2 Der Auftraggeber wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkenn-

bar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung rügen.

10.3 Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Anwender unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Anwenders in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

10.4 Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten.

10.5 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn alternativ (i) dem Auftragnehmer zweimalige Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde (ii) wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist (iii) wenn sie vom Auftragnehmer verweigert oder unzumutbar verzögert wird (iv) wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder (v) wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

10.6 Im Fall von Rechtsmängeln kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung insbesondere in der Art verlangen, dass der Auftragnehmer diese Mängel durch entsprechende lizenzvertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber beseitigt.

10.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

10.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur der gelieferten Software enthalten („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10.9 Mängelansprüche verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

11. Softwarepflege

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von drei (3) Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Bestellung der Software durch den Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers einen separaten Softwarepflegevertrag abzuschließen.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer. Führt die Inanspruchnahme durch den Dritten zu einem Nutzungsverbot, wird der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um

zugunsten des Auftraggebers schnellstmöglich die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit wieder herzustellen.

13. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

14. Haftung allgemein, Versicherungen

14.1 Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

15. Rechnung, Zahlung

15.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen unterliegen. Ist die Anwendung des Gutschriftsverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

15.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Softwarebezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

15.3 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung.

15.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

15.5 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuer einbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

16. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Informationspflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltung

16.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

16.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Weiterentwicklungen (inkl. Updates und Upgrades) der Software zu unterrichten und dem Auftraggeber Fehler der Software unmittelbar nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Einstellung der Weiterentwicklung bzw. Wartung der Software, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

16.4 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen (Rhein), oder an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen.

16.5 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

17. Kündigung, Rücktritt

17.1 Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen (z.B. Softwarepflegeverträgen gemäß Ziffer 11) aus demselben wichtigen Grund für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber auch solche zur Zeit der Kündigung bestehenden und noch nicht vollständig erfüllten Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer in dem vorgenannten Fall nicht zu.

17.3 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

18. Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz

18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

18.2 Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

18.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht

zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Vertrags.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

18.5 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen

jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Escrow-Vereinbarung

Ist der Auftragnehmer zugleich der Hersteller der Software, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer den Quellcode der von ihm erworbenen Software bei einem unabhängigen Treuhändler („Escrow-Agent“) hinterlegt und hierbei dem Auftraggeber für den Fall der eigenen Insolvenz ein Herausgaberecht und ein auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht am Quellcode einräumt.

Hierzu wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers mit dem Escrow-Agent eine gesonderte Vereinbarung schließen, die zumindest in den folgenden Fällen zu einer Freigabe des Quellcodes zugunsten des Auftraggebers führt:

- der Auftragnehmer stimmt der Herausgabe schriftlich zu, oder
- über das Vermögen des Lizenzgebers wurde ein Insolvenzantrag gestellt oder mangels Masse abgelehnt, oder
- der Auftragnehmer wird liquidiert und / oder im Handelsregister gelöscht, oder
- der Auftragnehmer verweigert die Beseitigung von wesentlichen Mängeln oder Auskunft über zur Herstellung der Interkompatibilität erforderliche Programmschnittstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Quellcode im Falle einer Freigabe lediglich für eigene Zwecke und nur zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Software zu gebrauchen.

20. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

20.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ist auf den Bestand der gesamten Einkaufsbedingungen ohne Einfluss.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

20.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.